



**Prüfungsrichtlinie
für die Ausbildung zur Feuerwehrlehrtaucherin oder zum
Feuerwehrlehrtaucher der Stufe 2
gemäß FwDV 8
Fachausbilder Tauchen Basis (m/w/d)**

Stand: Oktober 2025

1 Prüfung Feuerwehrlehrtaucherin oder Feuerwehrlehrtaucher der Stufe 2

Der Lehrgang zur Feuerwehrlehrtaucherin oder zum Feuerwehrlehrtaucher ist in drei Module aufgeteilt, in denen die einzelnen Prüfungsbestandteile zu unterschiedlichen Zeitpunkten abgelegt werden. Im Modul I wird der erste Prüfungsteil durch das IdF NRW geprüft. Der zweite Prüfungsteil wird im Verlauf des Moduls II auf der Standortebene geprüft. Im Modul III werden der dritte und vierte Prüfungsteil durch das IdF NRW geprüft.

Die Prüfung dient der Feststellung, ob die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die erforderlichen Kompetenzen zur Erfüllung der Aufgaben einer Feuerwehrlehrtaucherin oder eines Feuerwehrlehrtauchers der Stufe 2 erworben hat. Die Prüfung besteht aus vier Prüfungsteilen:

- Erster Prüfungsteil (zentral am IdF NRW)
Lehrprobe (Lehrvortrag oder praktische Unterweisung einer Ausbildungsgruppe unter Wasser oder am Gerät) zu einem vorgegebenen Thema.
- Zweiter Prüfungsteil (dezentral auf Standortebene)
Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung und Erarbeitung eines Notfallplans.
- Dritter Prüfungsteil (zentral am IdF NRW)
Multiple-Choice-Fragearbeit aus Themengebieten des Vorwissens und Leitung eines Taucheinsatzes im Rahmen einer Planübung.
- Vierter Prüfungsteil (zentral am IdF NRW)
Mündliche Prüfung Feuerwehrlehrtaucherin und Feuerwehrlehrtaucher

1.1 Bestehen der Prüfung, Wiederholung der Prüfung

Die Vergabe von Noten entfällt. Es wird eine Feststellung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ getroffen.



Ausreichende Prüfungsleistungen (genügen noch den grundlegenden Anforderungen, aber es gibt erkennbare Mängel) bis sehr gute Prüfungsleistungen (entspricht den Anforderungen in besonderem Maße) werden mit „bestanden“ bewertet.

Ungenügende oder mangelhafte Prüfungsleistungen genügen nicht den grundlegenden Anforderungen und werden mit „nicht bestanden“ bewertet.

Wann liegen ungenügende oder mangelhafte Prüfungsleistungen vor?

1. Fachliche Defizite

- Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer zeigt unzureichende Grundkenntnisse in der Tauchmedizin, in der Tauchtechnik oder in der Tauchtaktik.

2. Defizite im Handlungswissen

- Es bestehen erhebliche Mängel bei der Anwendung des erlernten tauchfachlichen Wissens in praktischen Einsatz-, Übungs- und Ausbildungssituationen.
- Die Führung im Taucheinsatz ist nicht zielführend, da schlechte oder keine Anwendung des Führungsvorgangs.
- Während eines Taucheinsatzes wird eigenes Personal ohne Not gefährdet.
- Während eines Taucheinsatzes unterbleibt eine Menschenrettung, obwohl sie erforderlich war.
- Erforderliche Rettungsmaßnahmen werden nur mit erheblicher Verzögerung ohne ausreichenden Grund durchgeführt.
- Grundlose Nichtbeachtung der FwDV 8 und von anderen technischen Regelwerken für das Tauchwesen.
- Mangelhafte Umsetzung einer Ausbildungsplanung für die Durchführung eines Feuerwehr-Tauchlehrgangs auf Standortebene.

In allen Prüfungsteilen können zusammen insgesamt 100 Punkte erreicht werden, wobei zum Erreichen des Lehrgangszieles mindestens 50 Punkte (entspricht 50 %) erforderlich sind. Erreicht eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer in den ersten drei Prüfungsteilen bereits mindestens 50 Punkte, so entfällt der vierte Prüfungsteil (Mündliche Prüfung).

Sollte eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer einen Prüfungsteil nicht erfolgreich absolvieren, kann dieser Prüfungsteil innerhalb von einem Jahr nach der ersten Prüfung einmal wiederholt werden.

Wird die Prüfung auch nach Wiederholungsprüfung nicht bestanden, kann der gesamte Lehrgang zur Feuerwehrlehrtaucherin oder zum Feuerwehrlehrtaucher der Stufe 2 einmalig erneut absolviert werden. Bei wiederholtem Nichtbestehen ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.



Bis zum erfolgreichen Ablegen der Wiederholungsprüfung dürfen die weiteren Prüfungsteile nicht angetreten werden.

Sind zwei oder mehr Prüfungsteile nicht erfolgreich absolviert worden, wird die gesamte Prüfung als nicht bestanden bewertet. Der Lehrgang zur Feuerwehrlehrtaucherin oder zum Feuerwehrlehrtaucher der Stufe 2 ist erneut zu absolvieren.

1.2 Mitteilung der Ergebnisse

- **Erster Prüfungsteil**
Das Ergebnis wird den Teilnehmenden möglichst noch am jeweiligen Prüfungstag mitgeteilt.
- **Zweiter Prüfungsteil**
Das Ergebnis wird durch die Tauchdienstleitung der entsendenden Dienststelle festgestellt. Das Ergebnis ist den Teilnehmenden schriftlich mitzuteilen. Das IdF erhält hierüber eine Bestätigung.
- **Dritter Prüfungsteil**
Das Ergebnis der Multiple-Choice-Fragearbeit und der Planübung erhalten die Teilnehmenden möglichst am jeweiligen Prüfungstag.
- **Vierter Prüfungsteil**
Das Ergebnis erhalten die Teilnehmenden am Prüfungstag.

Das Gesamtergebnis wird den Teilnehmenden am letzten Tag des dritten bzw. vierten Prüfungsteils mitgeteilt.

1.3 Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der das Datum der Prüfung, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, die Namen der Teilnehmenden, die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und das Prüfungsergebnis hervorgehen müssen. Durch das IdF NRW werden Beurteilungsbögen bereitgestellt, die die Besonderheiten der einzelnen Prüfungsteile berücksichtigen. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und den Beisitzenden zu unterzeichnen. Bei den von den Ausschussmitgliedern bewerteten Prüfungsteilen muss die Punktevergabe nachvollziehbar dokumentiert werden.



1.4 Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

Ist die Teilnehmerin oder der Teilnehmer durch Krankheit oder von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung eines oder mehrerer Prüfungsteile verhindert, so hat sie oder er dies nachzuweisen.

Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer kann in besonderen Fällen mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden von der Prüfung zurücktreten.

Bricht die Teilnehmerin oder der Teilnehmer aus in den Sätzen 1 und 2 genannten Gründen einen Prüfungsteil ab, so wird dieser an einem von der oder dem Vorsitzenden der Prüfung bestimmten Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuss entscheidet, in welchem Umfang bereits abgeschlossene Prüfungsteile anzurechnen sind.

Erscheint eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer ohne ausreichende Entschuldigung an einem der Prüfungstage nicht oder tritt sie oder er ohne Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so gilt der Prüfungsteil als nicht bestanden.

Alle Prüfungsteile sollen innerhalb eines Jahres und müssen innerhalb von zwei Jahren erfolgreich absolviert werden. Ist dies nicht der Fall, muss der gesamte Lehrgang zur Feuerwehrlehrtaucherin oder zum Feuerwehrlehrtaucher wiederholt werden.

Eine Ausnahmeregelung obliegt der Entscheidung der Direktorin oder des Direktors des Instituts der Feuerwehr NRW.

1.5 Täuschungsversuche und ordnungswidriges Verhalten

Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die bei der Durchführung eines Prüfungsteils täuschen oder eine Täuschung versuchen, kann die oder der Aufsichtsführende von der weiteren Teilnahme des Prüfungsteils ausschließen. Über die Teilnahme an der weiteren Prüfung entscheidet die Direktorin oder der Direktor des Instituts der Feuerwehr NRW. Sie oder er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Teilnehmerin oder den Teilnehmer von der weiteren Teilnahme am Lehrgang ausschließen.

Wird erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die Teilnehmerin oder der Teilnehmer bei der Prüfung getäuscht hat, so kann die Direktorin oder der Direktor des Instituts der Feuerwehr NRW auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären und das Prüfungszeugnis einziehen, dieses aber nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tag der Prüfung.



2 Durchführung der Prüfungsteile

2.1 Erster Prüfungsteil

Zu Beginn des Moduls wird den Teilnehmenden das Thema der Lehrprobe durch die Lehrgangsbetreuerin oder den Lehrgangsbetreuer des IdF NRW bekannt gegeben. Die Lehrprobe soll eine Zeitdauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

Die Beurteilung der Lehrprobe erfolgt durch die Lehrgangsbetreuerin oder den Lehrgangsbetreuer des IdF NRW und einer oder einem im Lehrgang eingesetzten Gastdozentin oder Gastdozenten (aktive Feuerwehrlehrtaucherin oder aktiver Feuerwehrlehrtaucher) bzw. durch zwei eingesetzte Gastdozentinnen oder Gastdozenten (aktive Feuerwehrlehrtaucherin oder aktiver Feuerwehrlehrtaucher), indem die Vorbereitung und Durchführung der Unterrichtserteilung beurteilt werden. Dazu kann auch die schriftliche Dokumentation der Vorbereitung herangezogen werden.

Der erste Prüfungsteil wird mit „bestanden“ oder bei nicht ausreichenden Leistungen mit „nicht bestanden“ bewertet. Sollte der erste Prüfungsteil mit „nicht bestanden“ gewertet werden, wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer die Möglichkeit einer Wiederholungsprüfung innerhalb des Moduls I gegeben. Bei bestandener Prüfung werden 20 Punkte auf die Gesamtpunktzahl angerechnet.

2.2 Zweiter Prüfungsteil

Eine Gefährdungsbeurteilung und ein Notfallplan werden von den Teilnehmenden auf Standortebene schriftlich erarbeitet. Überdies sollen die Teilnehmenden bei einem örtlich stattfindenden Grundlehrgang für Feuerwehrtaucherinnen und Feuerwehrtaucher aktiv hospitieren.

Die örtlich zuständige Leitung des Tauchwesens bewertet die Gefährdungsbeurteilung und den Notfallplan der Teilnehmerin oder des Teilnehmers mit „bestanden“ oder bei nicht ausreichenden Leistungen mit „nicht bestanden“.

Die Leitung des Tauchwesens der entsendenden Dienststelle bestätigt mit einer Unterschrift auf der schriftlichen Bestätigung den bestandenen zweiten Prüfungsteil. Die schriftliche Bestätigung sowie die selbst erstellte Gefährdungsbeurteilung und der Notfallplan ist dem IdF NRW zu Beginn des Moduls III vorzulegen.

2.3 Dritter Prüfungsteil

Dieser Prüfungsteil besteht aus einer Multiple-Choice-Fragearbeit aus Themengebieten des Vorwissens und einer Planübung als Leitung eines Taucheinsatzes.



- **Multiple-Choice-Fragearbeit**
Die schriftliche Multiple-Choice-Fragearbeit beinhaltet Fragen aus Themengebieten des Vorwissens (gemäß FwDV 8).

Zu Beginn des Moduls soll die Multiple-Choice-Fragearbeit durchgeführt werden. Diese Multiple-Choice-Fragearbeit beinhaltet 20 Fragen, und die Bearbeitungszeit beträgt 30 Minuten. In der Multiple-Choice-Fragearbeit ist eine Punktzahl von maximal 10 zu erreichen. Jede Frage ist mit 0,5 Punkte zu bewerten. Punkte gibt es nur für vollständig korrekt beantwortete Fragen.

- **Planübung**
Die Planübung wird als Planbesprechung einer möglichst realistischen Tauch-Einsatzlage durchgeführt.

Die Planübung soll einen Zeiteinsatz von 25 Minuten je Teilnehmerin oder Teilnehmer nicht überschreiten. In der Planbesprechung soll die Teilnehmerin oder der Teilnehmer zeigen, dass sie oder er die Kompetenz besitzt, einen Taucheinsatz sicher zu leiten bzw. zu führen sowie eine vorgegebene Tauch-Einsatzlage strukturiert abzuarbeiten.

Durch die Planübung ist eine Punktzahl von maximal 40 zu erzielen. Die Planübung erfolgt vor einem Prüfungsausschuss des IdF NRW. Zum Bestehen der Planübung müssen mindestens 20 Punkte erreicht werden. Wird die Planübung mit weniger als 20 Punkten bewertet, muss der vierte Prüfungsteil absolviert werden.

2.4 Vierter Prüfungsteil

Für Teilnehmende, die bereits in den ersten drei Prüfungsteilen mindestens 50 Punkte erreicht haben, entfällt dieser mündliche Prüfungsteil.

In der mündlichen Prüfung wird die Kompetenz zur Erfüllung der Aufgaben einer Lehrtaucherin oder eines Lehrtauchers durch den Prüfungsausschuss abgeprüft. Diese Prüfung soll 15 Minuten pro Teilnehmerin und Teilnehmer nicht überschreiten. Der Prüfungsausschuss kann für den mündlichen Teil maximal 30 Punkte vergeben. Zum Bestehen der mündlichen Prüfung müssen mindestens 15 Punkte erreicht werden.

3 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus der Direktorin oder dem Direktor des Instituts der Feuerwehr NRW oder einer oder einem von ihm bestimmten Mitarbeitenden des Instituts der Feuerwehr NRW, welche oder welcher der Laufbahngruppe 2 des



feuerwehrtechnischen Dienstes angehört, als Vorsitzende oder Vorsitzender und zwei Angehörigen der Feuerwehr als Beisitzende.

Die Beisitzenden müssen mindestens die Qualifikation zur hauptamtlichen Gruppenführerin oder zum hauptamtlichen Gruppenführer und zur Feuerwehrlehrtaucherin oder zum Feuerwehrlehrtaucher der Stufe 2 haben.

Die oder der Vorsitzende kann Dritte zur Mitwirkung bei der Durchführung der Prüfung heranziehen.

Bei einem Ausfall einer oder eines Beisitzenden am Tag der Prüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei dessen Ausfall die Direktorin oder der Direktor des Instituts der Feuerwehr NRW, über die weitere Durchführung der Prüfung.

Werden Angehörige von Werkfeuerwehren geprüft, darf eine oder ein vom Werkfeuerwehrverband benannte Angehörige oder benannter Angehöriger einer Werkfeuerwehr der Prüfung beiwohnen. Sie oder er hat bei der Bewertung der Prüfungsleistung ein Mitsprache-, jedoch kein Stimmrecht.

4 Berufung der Beisitzer in den Prüfungsausschuss

Die Direktorin oder der Direktor des Instituts der Feuerwehr NRW beruft die Mitglieder der Prüfungsausschüsse. Die Direktorin oder der Direktor des Instituts der Feuerwehr NRW bestimmt den für die jeweilige Prüfung vorgesehenen Prüfungsausschuss und teilt den Beisitzenden den Zeitpunkt der Prüfung mit. Bei der Auswahl der Beisitzenden ist sie oder er nicht an eine Reihenfolge gebunden.

Die Berufung kann widerrufen werden, wenn die Gründe, die für die Berufung maßgebend waren, weggefallen sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann für den Rest der Zeit, für die der Prüfungsausschuss bestellt worden ist, erforderlichenfalls eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger berufen werden.

5 Inkrafttreten

Diese Prüfungsrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Prüfungsliste:

Fachausbilder Tauchen Basis (m/w/d) x-20xx

Datum: xx.xx.xxxx

Teilnehmende			Modul I	Modul II	Modul III			Summe	Endergebnis bestanden / nicht bestanden
			1. Prüfungsteil	2. Prüfungsteil	3. Prüfungsteil		4. Prüfungsteil		
Nr.	Nachname	Vorname	1. Teil bestanden Ja/Nein 20 Punkte	2. Teil bestanden Ja/Nein	Multiple-Choice max. 10 Punkte	Planübung max. 40 Punkte	mündliche Prüfung max. 30 Punkte (mind. 15 Punkte erf.)		
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
10									
11									
12									
13									
14									
		Durchschnitt							

Vorsitzende/Vorsitzender

1. Beisitzerin/1. Beisitzer

2. Beisitzerin/2. Beisitzer